

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2014 1

Erlasse des Bischofs

- Art. 2 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 zur Änderung der KAVO 9
- Art. 3 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 zur Änderung der Ordnung für Praktikanten 9

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 4 Qualitätsstandards für alle vom Bistum beauftragten Supervisorinnen und Supervisor 10
- Art. 5 Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2014 11

- Art. 6 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg 11
- Art. 7 Exerzitien für Priester in der Benediktinerabtei Weltenburg 2014 11
- Art. 8 Warnung vor betrügerischen Anrufen aus Rumänien 12
- Art. 9 Personalveränderungen 12
- Art. 10 Unsere Toten 12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 11 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück / Vechta vom 21.11.2013 – Fünfundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 13

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2014**

Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens

1. In dieser meiner ersten Botschaft zum Weltfriedenstag möchte ich an alle – Einzelne wie Völker – meinen Glückwunsch für ein Leben voller Freude und Hoffnung richten. Jeder Mensch hegt ja in seinem Herzen den Wunsch nach einem erfüllten Leben. Und dazu gehört ein unstillbares Verlangen nach Brüderlichkeit, das zu einer Gemeinschaft mit den anderen drängt, in denen wir nicht Feinde oder Konkurrenten sehen, sondern Geschwister, die man aufnimmt und umarmt.

In der Tat ist die Brüderlichkeit eine wesentliche Dimension des Menschen, der ein relationales Wesen ist. Das lebendige Bewusstsein dieser Bezüglichkeit bringt uns dazu, jeden Menschen als wirkliche Schwester bzw. wirklichen Bruder zu sehen und zu behandeln; ohne

dieses Bewusstsein wird es unmöglich, eine gerechte Gesellschaft und einen gefestigten, dauerhaften Frieden aufzubauen. Und es ist so gleich daran zu erinnern, dass man die Brüderlichkeit gewöhnlich im Schoß der Familie zu lernen beginnt, vor allem dank der verantwortlichen und einander ergänzenden Rollen aller ihrer Mitglieder, besonders des Vaters und der Mutter. Die Familie ist die Quelle jeder Brüderlichkeit und daher auch das Fundament und der Hauptweg des Friedens, denn aufgrund ihrer Berufung müsste sie die Welt mit ihrer Liebe gleichsam anstecken.

Die ständig steigende Zahl der Verbindungen und Kontakte, die unseren Planeten überziehen, macht das Bewusstsein der Einheit und des Teilens eines gemeinsamen Geschicks unter den Nationen greifbarer. So sehen wir, dass in die Geschichtsabläufe trotz der Verschiedenheit der Ethnien, der Gesellschaften und der Kulturen die Berufung hineingelegt ist, eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern

zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen. Diese Berufung steht jedoch bis heute oft im Widerspruch zu den Gegebenheiten und wird durch sie Lügen gestraft in einer Welt, die durch jene „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ gekennzeichnet ist, die uns dazu führt, uns langsam an das Leiden des anderen zu „gewöhnen“ und uns in uns selbst zu verschließen.

In vielen Teilen der Welt scheint die schwere Verletzung der elementaren Menschenrechte – vor allem des Rechts auf Leben und des Rechts auf Religionsfreiheit – ununterbrochen weiterzugehen. Die tragische Erscheinung des Menschenhandels, in dem skrupellose Personen mit dem Leben und der Verzweiflung anderer spekulieren, ist ein beunruhigendes Beispiel dafür. Zu den Kriegen, die in bewaffneten Auseinandersetzungen bestehen, gesellen sich weniger sichtbare, aber nicht weniger grausame Kriege, die im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich mit Mitteln ausgefochten werden, die ebenfalls Menschenleben, Familien und Unternehmen zerstören.

Wie Papst Benedikt XVI. sagte, macht die Globalisierung uns zu Nachbarn, aber nicht zu Geschwistern.^[1] Außerdem weisen die vielen Situationen von unverhältnismäßiger Ungleichheit, Armut und Ungerechtigkeit nicht nur auf einen tiefen Mangel an Brüderlichkeit hin, sondern auch auf das Fehlen einer Kultur der Solidarität. Die neuen Ideologien, die durch verbreiteten Individualismus, Egozentrismus und materialistischen Konsumismus gekennzeichnet sind, schwächen die sozialen Bindungen, indem sie jene Mentalität der „Aussonderung“ fördern, die dazu verleitet, die Ärmsten, diejenigen, die als „nutzlos“ betrachtet werden, zu verachten und zu verlassen. So wird das menschliche Zusammenleben einem bloßen pragmatischen und egoistischen „*Do ut des*“ immer ähnlicher.

Zugleich wird deutlich, dass auch die gegenwärtigen Ethiken sich als unfähig erweisen, echte Bande der Brüderlichkeit herzustellen, denn eine Brüderlichkeit kann ohne den Bezug auf einen gemeinsamen Vater als ihr eigentliches Fundament nicht bestehen.^[2] Eine echte Brüderlichkeit unter den Menschen setzt eine transzendente Vaterschaft voraus und verlangt sie. Von der Anerkennung dieser Vaterschaft her festigt sich die Brüderlichkeit unter den Menschen, bzw. jene Haltung, dem anderen ein

„Nächster“ zu werden, der sich um ihn kümmert.

»Wo ist dein Bruder?« (Gen 4,9)

2. Um diese Berufung des Menschen zur Brüderlichkeit besser zu verstehen, um die Hindernisse, die sich ihrer Verwirklichung in den Weg stellen, richtiger zu erkennen und die Wege zu deren Überwindung herauszufinden, ist es grundlegend, sich vom Wissen um den Plan Gottes leiten zu lassen, der in vortrefflicher Weise in der Heiligen Schrift dargestellt ist.

Nach dem Schöpfungsbericht stammen alle Menschen von gemeinsamen Eltern ab, von Adam und Eva, dem Paar, das Gott als sein Abbild, ihm ähnlich (vgl. Gen 1,26) erschuf. Aus ihrer Verbindung gehen Kain und Abel hervor. In der Geschichte der Urfamilie lesen wir die Entstehung der Gesellschaft, die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Menschen und den Völkern.

Abel ist Schafhirt, Kain Ackerbauer. Ihre tiefste Identität und damit ihre Berufung ist die, *Brüder zu sein*, trotz der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung und ihrer Kultur sowie der Art ihrer Beziehung zu Gott und zur Schöpfung. Doch der Mord Abels durch Kain bestätigt in tragischer Weise die radikale Ablehnung der Berufung, Brüder zu sein. Ihre Geschichte (vgl. Gen 4,1-16) verdeutlicht die schwierige Aufgabe, zu der alle Menschen gerufen sind, nämlich vereint zu leben und füreinander zu sorgen. Kain akzeptiert die Vorliebe Gottes für Abel, der Gott das Beste aus seiner Herde opfert, nicht – »Der Herr schaute auf Abel und sein Opfer, aber auf Kain und sein Opfer schaute er nicht« (Gen 4,4-5) – und tötet Abel aus Neid. Auf diese Weise weigert er sich, seine Rolle als Bruder anzuerkennen, eine positive Beziehung zu ihm aufzunehmen und vor Gott zu leben, indem er seine Verantwortung, für den anderen zu sorgen und ihn zu schützen, übernimmt. Auf die Frage: »Wo ist dein Bruder?«, mit der Gott von Kain Rechenschaft für sein Handeln fordert, antwortet dieser: »Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9). Und dann, erzählt uns das Buch Genesis, »ging Kain vom Herrn weg« (Gen 4,16).

Man muss sich nach den tiefen Gründen fragen, die Kain bewegt haben, die brüderlichen Bande und damit die Beziehung der Wechselseitigkeit und der Gemeinschaft, die ihn mit seinem Bruder Abel verband, zu verkennen. Gott selbst warnt Kain und wirft ihm einen Hang zum Bö-

sen vor: Es »lauert an der Tür die Sünde« (*Gen* 4,7). Trotzdem weigert sich Kain, sich dem Bösen zu widersetzen und beschließt, gleichwohl gegen seinen Bruder vorzugehen – Er »griff seinen Bruder Abel an und erschlug ihn« (*Gen* 4,8) –, und missachtet so den Plan Gottes. Auf diese Weise macht er seine ursprüngliche Berufung, Sohn Gottes zu sein und die Brüderlichkeit zu leben, zunichte.

Die Erzählung von Kain und Abel lehrt, dass der Menschheit eine Berufung zur Brüderlichkeit gleichsam eingeschrieben ist, dass sie aber auch die dramatische Möglichkeit besitzt, diese zu verraten. Das bezeugt der tägliche Egoismus, der den vielen Kriegen und den vielen Ungerechtigkeiten zugrunde liegt: Viele Menschen sterben ja durch die Hand von Brüdern oder Schwestern, die sich nicht als solche – das heißt als für die Wechselseitigkeit, die Gemeinschaft und die Gabe geschaffene Wesen – erkennen können.

»Ihr alle aber seid Brüder« (*Mt* 23,8)

3. Es erhebt sich spontan die Frage: Werden die Menschen dieser Welt der Sehnsucht nach Brüderlichkeit, die ihnen von Gottvater eingeprägt ist, jemals völlig entsprechen können? Wird es ihnen allein aus eigener Kraft gelingen, die Gleichgültigkeit, den Egoismus und den Hass zu überwinden und das berechtigte Anderssein, das die Brüder und die Schwestern kennzeichnet, zu akzeptieren?

Die Antwort, die Jesus, der Herr, uns gibt, könnten wir mit einer Umschreibung seiner Worte so zusammenfassen: Da es einen einzigen Vater – Gott – gibt, seid ihr alle Brüder (vgl. *Mt* 23,8-9). Die Wurzel der Brüderlichkeit liegt in der Vaterschaft Gottes. Es handelt sich nicht um eine allgemeine, vage und historisch unwirksame Vaterschaft, sondern um die persönliche, gezielte und außerordentlich konkrete Liebe Gottes zu jedem Menschen (vgl. *Mt* 6,25-30). Eine Vaterschaft also, die auf wirksame Weise Brüderlichkeit hervorbringt, denn die Liebe Gottes wird, wenn sie angenommen wird, die großartigste Kraft zur Verwandlung des Lebens und der Beziehungen zum anderen, da sie die Menschen für die Solidarität und das tätige Miteinander öffnet.

Die menschliche Brüderlichkeit ist besonders *in* und *von* Jesus Christus mit seinem Tod und seiner Auferstehung zu neuem Leben erweckt. Das Kreuz ist der endgültige „Ort“ der *Grundlegung* der Brüderlichkeit, die die Menschen alleine

nicht herstellen können. Jesus Christus, der die menschliche Natur angenommen hat, um sie zu erlösen, macht uns dank seiner Liebe zum Vater, die bis zum Tod – und bis zum Tod am Kreuz – reicht (vgl. *Phil* 2,8), durch seine Auferstehung zu einer *neuen Menschheit*, die ganz mit dem Willen Gottes und mit seinem Plan verbunden ist, der die vollkommene Verwirklichung der Berufung zur Brüderlichkeit einschließt.

Jesus greift den Plan des Vaters von seinem Ursprung her auf, indem er dem Vater den Vorrang vor allem anderen zuerkennt. Aber mit seiner Hingabe bis zum Tod aus Liebe zum Vater wird Christus der *neue* und *endgültige Ursprung* von uns allen, die wir berufen sind, uns in ihm als Geschwister zu erkennen, weil wir *Kinder* ein und desselben Vaters sind. Er ist der Bund selber, der persönliche Raum der Versöhnung des Menschen mit Gott und der Geschwister untereinander. Im Kreuzestod Jesu liegt auch die Überwindung der *Trennung* zwischen Völkern, zwischen dem Volk des Bundes und dem Volk der Heiden, das ohne Hoffnung lebte, weil es bis zu jenem Zeitpunkt nicht in die mit der Verheißung verbundenen Abmachungen einbezogen war. Wie im Brief an die Epheser steht, ist Jesus Christus derjenige, der in sich alle Menschen miteinander versöhnt. Er *ist* der Friede, denn er hat die beiden Völker zu einem einzigen vereint, indem er die trennende Wand, die zwischen ihnen stand, nämlich die Feindschaft, niederriss. Er hat in sich selbst ein einziges Volk, den einen neuen Menschen, die eine neue Menschheit geschaffen (vgl. *Eph* 2,14-16).

Wer das Leben Christi akzeptiert und in ihm lebt, erkennt Gott als Vater an und schenkt sich ihm gänzlich hin, da er ihn über alles liebt. Der versöhnte Mensch sieht in Gott den Vater aller und fühlt sich folglich gedrängt, eine Brüderlichkeit zu leben, die gegenüber allen offen ist. In Christus kann er den anderen annehmen, ihn als Sohn oder Tochter Gottes, als Bruder oder Schwester lieben und ihn nicht als Fremden und weniger noch als Gegenspieler oder sogar als Feind betrachten. In der Familie Gottes, wo alle Kinder des einen Vaters und, in Christus eingefügt, *Söhne im Sohn* sind, gibt es keine „Wegwerf-Leben“. Alle erfreuen sich derselben unantastbaren Würde. Alle sind von Gott geliebt, alle sind durch das Blut Christi erlöst, der für einen jeden am Kreuz gestorben und auferstanden ist. Das ist der Grund, warum man gegenüber dem Geschick der Brüder und Schwestern nicht gleichgültig bleiben kann.

Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens

4. Das vorausgeschickt, ist es leicht zu verstehen, dass die Brüderlichkeit das *Fundament* und der *Weg* des Friedens ist. Die Sozialenzykliken meiner Vorgänger bieten in diesem Sinn eine wertvolle Hilfe. Es wäre ausreichend, auf die Definitionen des Friedens in der Enzyklika *Populorum progressio* von Papst Paul VI. oder in der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* von Papst Johannes Paul II. zurückzugreifen. Aus der ersten entnehmen wir, dass die ganzheitliche Entwicklung der Völker der neue Name für den Frieden ist,^[3] und aus der zweiten, dass der Friede ein *opus solidaritatis* ist.^[4]

Papst Paul VI. bekräftigt, dass nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen einander in einem Geist der Brüderlichkeit begegnen müssen. Und er erklärt: »In diesem gegenseitigen Verstehen und in dieser Freundschaft, in dieser heiligen Gemeinschaft müssen wir zusammenarbeiten, um die gemeinsame Zukunft der Menschheit aufzubauen.«^[5] Diese Aufgabe betrifft an erster Stelle die am meisten Bevorzugten. Ihre Pflicht ist in der menschlichen und übernatürlichen Brüderlichkeit verankert und erscheint unter dreifachem Aspekt: die *Aufgabe der Solidarität*, die verlangt, dass die reichen Nationen den weniger fortgeschrittenen helfen; die *Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit*, die eine Neuordnung der gestörten Beziehungen zwischen starken und schwachen Völkern unter korrekteren Bedingungen verlangt; die *Aufgabe der allumfassenden Nächstenliebe*, die die Förderung einer menschlicheren Welt für alle einschließt, einer Welt, in der alle etwas zu geben und etwas zu empfangen haben, ohne dass der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen darstellt.^[6]

Wenn man den Frieden als *opus solidaritatis* betrachtet, ist es zugleich unmöglich, in der brüderlichen Gemeinschaft nicht sein wesentliches Fundament zu sehen. Der Friede, sagt Johannes Paul II., ist ein unteilbares Gut. Entweder ist er das Gut aller oder von niemandem. Er kann als bessere Lebensqualität und als menschlichere und nachhaltigere Entwicklung nur dann wirklich errungen und genossen werden, wenn in allen die »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen«^[7] erweckt wird. Das schließt ein, sich nicht von der »Gier nach Profit« und vom »Durst nach Macht« leiten zu lassen. Es bedarf der Bereitschaft, sich »für den anderen zu „verlieren“,

anstatt ihn auszubeuten, und ihm zu „dienen“, anstatt ihn um eines Vorteils willen zu unterdrücken [...] den „anderen“ – Person, Volk oder Nation – nicht als irgendein Mittel zu sehen, dessen Arbeitsfähigkeit und Körperkraft man zu niedrigen Kosten ausbeutet und den man, wenn er nicht mehr dient, zurücklässt, sondern als ein uns „gleiches“ Wesen, eine „Hilfe“ für uns.«^[8]

Die *christliche Solidarität* setzt voraus, dass der Nächste geliebt wird nicht nur als »ein menschliches Wesen mit seinen Rechten und seiner grundlegenden Gleichheit mit allen, sondern [als] das *lebendige Abbild* Gottes, des Vaters, erlöst durch das Blut Jesu Christi und unter das ständige Wirken des Heiligen Geistes gestellt«^[9], als ein anderer *Bruder*. Und Papst Johannes Paul II. fährt fort: »Das Bewusstsein von der gemeinsamen Vaterschaft Gottes, von der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus, der „Söhne im Sohn“, von der Gegenwart und dem lebensschaffenden Wirken des Heiligen Geistes wird dann unserem Blick auf die Welt gleichsam einen *neuen Maßstab* zu ihrer Interpretation verleihen«^[10], um ihn zu verwandeln.

Brüderlichkeit – Voraussetzung, um die Armut zu besiegen

5. In der Enzyklika *Caritas in veritate* hat mein Vorgänger die Welt daran erinnert, dass das Fehlen eines *brüderlichen Geistes* unter den Völkern und unter den Menschen eine wichtige Ursache der *Armut* ist.^[11] In vielen Gesellschaften erleben wir eine tiefe *Beziehungsarmut*, die auf den Mangel an festen familiären und gemeinschaftlichen Verbindungen zurückzuführen ist. Mit Sorge beobachten wir die Zunahme unterschiedlicher Arten von Entbehrung, Ausgrenzung, Einsamkeit und verschiedener Formen von pathologischer Abhängigkeit. Eine solche Armut kann nur überwunden werden durch die Wiederentdeckung und die Auswertung von *brüderlichen* Beziehungen im Schoß der Familien und der Gemeinschaften, durch das Teilen der Freuden und der Leiden, der Schwierigkeiten und der Erfolge, die das Leben der Menschen begleiten.

Überdies können wir, wenn einerseits ein Rückgang der *absoluten Armut* zu verzeichnen ist, andererseits nicht umhin, eine besorgniserregende Zunahme der *relativen Armut* einzugestehen, das heißt der Ungleichheiten zwischen Menschen und Gruppen, die in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten

historisch-kulturellen Kontext zusammenleben. In diesem Sinn bedarf es auch wirksamer politischer Maßnahmen, die das Prinzip der *Brüderlichkeit* fördern, indem sie den Menschen – die in ihrer Würde und ihren Grundrechten gleich sind – den Zugang zum „Kapital“, zu den Dienstleistungen, den Bildungsmöglichkeiten, dem Gesundheitswesen und den Technologien gewährleisten, damit jeder die Gelegenheit hat, seinen Lebensplan auszudrücken und zu verwirklichen, und sich als Person voll entfalten kann.

Es sei auch auf die Notwendigkeit von politischen Maßnahmen hingewiesen, die dazu dienen, eine übertriebene Unausgeglichenheit bei den Einkommen zu vermindern. Wir dürfen nicht die Lehre der Kirche über die sogenannte *soziale Hypothek* vergessen, nach der, wenn es – wie der heilige Thomas von Aquin sagt – erlaubt, ja sogar nötig ist, »dass der Mensch über Güter als sein Eigentum verfügt«^[12], er sie in Bezug auf ihren Gebrauch aber »nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern [...] zugleich auch als Gemeingut ansehen [muss] in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können«^[13].

Schließlich gibt es noch eine weitere Form, die Brüderlichkeit zu fördern und so die Armut zu besiegen – eine Form, die die Grundlage aller anderen sein muss. Es ist die innere Losgelöstheit dessen, der sich für einen nüchternen, wesentlichen Lebensstil entscheidet; der die eigenen Reichtümer mit den anderen teilt und so die brüderliche Gemeinschaft mit ihnen erfahren kann. Das ist grundlegend, um Jesus Christus zu folgen und wirklich Christ zu sein. Es betrifft nicht nur die geweihten Personen, die das Gelübde der Armut ablegen, sondern auch viele verantwortungsvolle Familien und Bürger, die fest daran glauben, dass die brüderliche Beziehung zum Nächsten das wertvollste Gut darstellt.

Die Wiederentdeckung der Brüderlichkeit in der Wirtschaft

6. Die gegenwärtigen schweren Finanz- und Wirtschaftskrisen – deren Ursprung in der fortschreitenden Entfernung von Gott und dem Nächsten liegt, im gierigen Streben nach materiellen Gütern einerseits und in der Verarmung der zwischenmenschlichen und gemeinschaftlichen Beziehungen andererseits – haben viele gedrängt, die Befriedigung, das Glück und die Sicherheit im Konsum und in einem Gewinn

zu suchen, der jede Logik einer gesunden Wirtschaft sprengt. Bereits 1979 bemerkte Papst Johannes Paul II. »eine wirkliche, erkennbare Gefahr, dass der Mensch bei dem enormen Fortschritt in der Beherrschung der gegenständlichen Welt die entscheidenden Fäden, durch die er sie beherrscht, aus der Hand verliert und ihnen auf verschiedene Weise sein Menschsein unterordnet und selbst Objekt wird von vielfältigen, wenn auch oft nicht direkt wahrnehmbaren Manipulationen durch die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, durch das Produktionssystem und durch den Druck der sozialen Kommunikationsmittel«^[14].

Das Aufeinanderfolgen der Wirtschaftskrisen muss zu einem angemessenen Überdenken der wirtschaftlichen Entwicklungsmodelle und zu einem Wandel der Lebensstile führen. Die heutige Krise kann trotz ihrer schwerwiegenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen auch eine günstige Gelegenheit sein, die Tugenden der Klugheit, der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit wiederzugewinnen. Sie können uns helfen, die schwierigen Momente zu überwinden und die brüderlichen Bande neu zu entdecken, die uns miteinander verbinden, im tiefen Vertrauen, dass der Mensch mehr braucht und mehr vermag als die Maximierung des eigenen individuellen Interesses. Vor allem sind diese Tugenden notwendig, um eine der Würde des Menschen angemessene Gesellschaft aufzubauen und zu erhalten.

Die Brüderlichkeit löscht den Krieg aus

7. Im verstrichenen Jahr haben viele unserer Brüder und Schwestern weiter die qualvolle Erfahrung des Krieges gemacht, die eine schwere und tiefe Verwundung der Brüderlichkeit darstellt.

Zahlreich sind die Konflikte, die unter der allgemeinen Gleichgültigkeit ausgetragen werden. Allen, die in Ländern leben, in denen die Waffen Schrecken und Zerstörung verbreiten, versichere ich meine persönliche Nähe und die der ganzen Kirche. Letztere hat die Aufgabe, die Liebe Christi auch zu den wehrlosen Opfern der vergessenen Kriege zu tragen, durch das Gebet für den Frieden wie durch den Dienst an den Verwundeten, den Hungernden, den Flüchtlingen, den Evakuierten und allen, die in Angst leben. Die Kirche erhebt außerdem ihre Stimme, um den Aufschrei des Schmerzes dieser leidenden Menschheit zu den Verantwortlichen dringen zu lassen und um gemeinsam mit den Feindseligkeiten jeden Übergriff auf die ele-

mentaren Menschenrechte und deren Verletzung zu unterbinden.^[15]

Aus diesem Grund möchte ich an alle, die mit Waffen Tod und Gewalt säen, einen nachdrücklichen Aufruf richten: Entdeckt in dem, den ihr heute nur als einen zu schlagenden Feind betrachtet, wieder euren Bruder und haltet ein! Verzichtet auf den Weg der Waffen und geht dem anderen entgegen auf dem Weg des Dialogs, der Vergebung und der Versöhnung, um in eurem Umfeld wieder Gerechtigkeit, Vertrauen und Hoffnung aufzubauen! »In dieser Hinsicht ist es klar, dass bewaffnete Konflikte für die Völker der Welt immer eine vorsätzliche Negierung des internationalen Einverständnisses sind sowie tiefe Spaltungen schaffen und schwere Wunden zufügen, die viele Jahre zur Heilung benötigen. Kriege sind eine konkrete Weigerung, die großen wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu verfolgen, die die internationale Gemeinschaft sich selbst gesetzt hat.«^[16]

Solange jedoch eine so große Rüstungsmenge wie gegenwärtig im Umlauf ist, können immer neue Vorwände gefunden werden, um Feindseligkeiten anzuzetteln. Darum mache ich mir den Aufruf meiner Vorgänger zur Nichtverbreitung der Waffen und zur Abrüstung aller – angefangen bei den atomaren und den chemischen Waffen – zu Eigen.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass die internationalen Abmachungen und die nationalen Gesetze, obwohl sie nötig und höchst wünschenswert sind, allein nicht genügen, um die Menschheit vor der Gefahr bewaffneter Konflikte zu schützen. Es bedarf einer Umkehr der Herzen, die jedem ermöglicht, im anderen einen Bruder zu erkennen, um den er sich kümmern und mit dem er zusammenarbeiten muss, um für alle ein Leben in Fülle aufzubauen. Das ist der Geist, der viele der Initiativen der Zivilgesellschaft, einschließlich der religiösen Organisationen, für den Frieden beseelt. Ich wünsche mir, dass der tägliche Einsatz aller weiter Frucht bringt und dass er auch zur wirksamen völkerrechtlichen Anwendung des Rechts auf Frieden als eines elementaren Menschenrechts gelangt, das die notwendige Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Rechte ist.

Die Korruption und die organisierte Kriminalität wirken der Brüderlichkeit entgegen

8. Der Horizont der Brüderlichkeit verweist auf die volle Entfaltung eines jeden Menschen. Die rechten Bestrebungen eines Menschen,

vor allem wenn er jung ist, dürfen nicht enttäuscht oder verletzt werden, man darf ihm nicht die Hoffnung nehmen, sie verwirklichen zu können. Zielstrebigkeit darf jedoch nicht mit Machtmissbrauch verwechselt werden. Im Gegenteil, man soll einander in gegenseitiger Achtung übertreffen (vgl. *Röm* 12,10). Auch in den Auseinandersetzungen, die ein unvermeidlicher Aspekt des Lebens sind, muss man sich immer daran erinnern, Geschwister zu sein, und darum einander und sich selber dazu erziehen, den Nächsten nicht als Feind zu betrachten oder als einen Gegner, der auszuschalten ist.

Die Brüderlichkeit erzeugt sozialen Frieden, weil sie ein Gleichgewicht zwischen Freiheit und Gerechtigkeit, zwischen persönlicher Verantwortung und Solidarität, zwischen dem Wohl der Einzelnen und dem Gemeinwohl schafft. Eine politische Gemeinschaft muss also transparent und verantwortlich handeln, um all das zu begünstigen. Die Bürger müssen sich von der öffentlichen Macht unter Respektierung ihrer Freiheit vertreten fühlen. Stattdessen schieben sich oft zwischen den Bürger und die Institutionen parteiische Interessen, die eine solche Beziehung entstellen und so ein ständiges Klima des Konflikts fördern.

Ein echter brüderlicher Geist besiegt den individuellen Egoismus, der den Menschen die Möglichkeit verstellt, in Freiheit und Harmonie miteinander zu leben. Dieser Egoismus entwickelt sich gesellschaftlich sowohl in den vielen Formen von Korruption, die heute so flächendeckend verbreitet sind, als auch in der Bildung krimineller Organisationen – von den kleinen Gruppen bis zu den auf globaler Ebene organisierten –, die dadurch, dass sie die Legalität und das Recht zutiefst zerrütten, die Würde der Person im Innersten treffen. Diese Organisationen sind eine schwerwiegende Beleidigung für Gott, schaden den Mitmenschen und verletzen die Schöpfung, umso mehr, wenn sie sich einen religiösen Anstrich geben.

Ich denke an das erschütternde Drama der Drogen, mit der zum Hohn der moralischen und zivilen Gesetze Gewinn gemacht wird; an die Zerstörung der natürlichen Ressourcen und die gegenwärtige Umweltverschmutzung, an die Tragödie der Ausbeutung der Arbeitskraft; ich denke an den illegalen Geldhandel wie an die Finanzspekulation, die oft räuberische Züge annimmt und schädlich ist für ganze Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme, indem sie Millionen

von Menschen der Armut aussetzt; ich denke an die Prostitution, die täglich unschuldige Opfer fordert, vor allem unter den Jüngsten, indem sie ihnen die Zukunft nimmt; ich denke an die Abscheulichkeit des Menschenhandels, an die Verbrechen gegen Minderjährige und die Missbräuche Minderjähriger, an die Sklaverei, die in vielen Teilen der Welt immer noch ihren Schrecken verbreitet, an die oft nicht gehörte Tragödie der Migranten, mit denen in der Illegalität in unwürdiger Weise spekuliert wird. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Johannes XXIII.: »Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten.«^[17] Doch der Mensch kann sich bekehren, und man darf niemals die Hoffnung auf die Möglichkeit aufgeben, das Leben zu ändern. Ich möchte, dass dies eine Botschaft der Zuversicht für alle ist, auch für diejenigen, die grausame Verbrechen begangen haben, denn Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er umkehrt und lebt (vgl. Ez 18,23).

Im weiten Kontext des menschlichen Zusammenlebens kommt beim Blick auf Delikt und Strafe der Gedanke auch auf die unmenschlichen Bedingungen in vielen Gefängnissen, wo der Gefangene oft auf einen inhumanen Zustand herabgesetzt, in seiner Menschenwürde verletzt und sogar in jedem Willen und Ausdruck einer Wiedergutmachung erstickt wird. Die Kirche tut in allen diesen Bereichen viel, meistens im Stillen. Ich ermahne und ermutige, immer noch mehr zu tun, in der Hoffnung, dass diese von so vielen mutigen Männern und Frauen unternommenen Aktionen zunehmend auch von den zivilen Autoritäten treu und aufrichtig unterstützt werden mögen.

Die Brüderlichkeit hilft, die Natur zu bewahren und zu pflegen

9. Die Menschheitsfamilie hat vom Schöpfer ein gemeinsames Geschenk erhalten: die Natur. Die christliche Sicht der Schöpfung beinhaltet ein positives Urteil über die Zulässigkeit der Eingriffe in die Natur, um einen Nutzen daraus zu ziehen, unter der Bedingung, dass man verantwortlich handelt, das heißt die „Grammatik“ anerkennt, die in sie eingeschrieben ist, und die Ressourcen klug zum Vorteil aller nutzt und dabei die Schönheit, die Zweckbestimmtheit

und die Nützlichkeit der einzelnen Lebewesen und ihre Funktion im Ökosystem berücksichtigt. Um es kurz zu sagen: Die Natur steht uns zur Verfügung, und wir sind berufen, sie verantwortlich zu verwalten. Stattdessen lassen wir uns oft von der Habgier, vom Hochmut des Herrschens, des Besitzens, des Manipulierens und des Ausbeutens leiten; wir bewahren die Natur nicht, respektieren sie nicht und betrachten sie nicht als eine unentgeltliche Gabe, für die man Sorge tragen und sie in den Dienst der Mitmenschen, einschließlich der kommenden Generationen, stellen soll.

Besonders der *landwirtschaftliche Sektor* ist der primäre Produktionsbereich mit der lebenswichtigen Berufung, die natürlichen Ressourcen zu pflegen und zu bewahren, um die Menschheit zu ernähren. Diesbezüglich treibt mich die andauernde Schande des Hungers in der Welt dazu, uns gemeinsam die Frage zu stellen: *In welcher Weise nutzen wir die Ressourcen der Erde?* Die heutigen Gesellschaften müssen über die Rangordnung der Prioritäten nachdenken, für die die Produktion bestimmt wird. Tatsächlich ist es eine unumgängliche Pflicht, die Ressourcen der Erde so zu nutzen, dass keiner Hunger leidet. Die Initiativen und die möglichen Lösungen sind zahlreich und beschränken sich nicht auf die Steigerung der Produktion. Die gegenwärtige Produktion ist bekanntlich ausreichend, und doch hungern und verhungern Millionen von Menschen, und das ist ein wirklicher Skandal. Es ist also notwendig, die Möglichkeiten zu finden, dass alle die Früchte der Erde genießen können, nicht nur um zu vermeiden, dass sich der Unterschied zwischen denen, die mehr besitzen, und denen, die sich mit den Überbleibseln begnügen müssen, vergrößert, sondern auch und vor allem, weil dies ein Erfordernis der Gerechtigkeit, der Ebenbürtigkeit und der Achtung gegenüber jedem Menschen ist. In diesem Sinn möchte ich alle an die notwendige *universale Bestimmung der Güter* erinnern, die eine der Grundprinzipien der Soziallehre der Kirche ist. Dieses Prinzip zu achten, ist die wesentliche Voraussetzung, um einen faktiven und gerechten Zugang zu den wesentlichen und vorrangigen Gütern zu gewähren, die jeder Mensch braucht und auf die er ein Anrecht hat.

Schluss

10. Die Brüderlichkeit muss entdeckt, geliebt, erfahren, verkündet und bezeugt werden. Doch

allein die von Gott geschenkte Liebe ermöglicht uns, die Brüderlichkeit ganz und gar anzunehmen und zu leben.

Der notwendige Realismus der Politik und der Wirtschaft darf nicht auf einen Technizismus ohne Ideale reduziert werden, der die transzendente Dimension des Menschen außer Acht lässt. Wenn die Öffnung auf Gott hin fehlt, verarmt alles menschliche Tun, und die Personen werden zu Objekten herabgewürdigt, die man ausbeuten kann. Nur wenn die Politik und die Wirtschaft akzeptieren, sich in jenem weiten Raum zu bewegen, der durch diese Öffnung auf den hin gewährleistet ist, der jeden Menschen liebt, wird es ihnen gelingen, sich auf der Basis eines authentischen Geistes der Bruderliebe aufzubauen und wirksame Werkzeuge für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung und für den Frieden zu sein.

Wir Christen glauben, dass wir in der Kirche als Glieder miteinander verbunden sind und alle einander nötig haben, denn jeder von uns empfing die Gnade in dem Maß, wie Christus sie ihm geschenkt hat, damit sie anderen nützt (vgl. *Eph* 4,7.25; *1 Kor* 12,7). Christus ist in die Welt gekommen, um uns die göttliche Gnade zu bringen, das heißt die Möglichkeit, an seinem Leben teilzuhaben. Das verlangt, ein Netz brüderlicher Bezüglichkeit zu knüpfen, das von Wechselseitigkeit, Vergebung und völliger Selbsthingabe geprägt ist, entsprechend der Weite und Tiefe der Liebe Gottes, die der Menschheit durch den geschenkt ist, der – gekreuzigt und auferstanden – alle an sich zieht: »Ein neues Gebot gebe

ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt« (*Joh* 13, 34-35). Das ist die Frohe Botschaft, die von jedem einen Schritt mehr verlangt, eine ständige Übung der Empathie, des Hörens auf das Leiden und die Hoffnung des anderen – auch dessen, der mir am fernsten steht –, indem man sich auf den anspruchsvollen Weg jener Liebe begibt, die sich ungeschuldet zu schenken und zu verausgaben weiß für das Wohl jedes Bruders und jeder Schwester.

Christus umarmt den ganzen Menschen und möchte, dass niemand verloren geht. »Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch ihn gerettet wird« (*Joh* 3,17). Er tut das ohne Druck und ohne den Zwang, ihm die Türen des Herzens und des Geistes zu öffnen. »Der Größte unter euch soll werden wie der Kleinste, und der Führende soll werden wie der Dienende«, sagt Jesus Christus, »ich aber bin unter euch wie der, der bedient« (*Lk* 22,26-27). Jedes Tun muss also durch eine Haltung des Dienstes an den Menschen gekennzeichnet sein, besonders an den fernsten und unbekanntesten. Der Dienst ist die Seele jener Brüderlichkeit, die den Frieden aufbaut.

Maria, die Mutter Jesu, helfe uns, die Brüderlichkeit, die aus dem Herzen ihres Sohnes entspringt, zu verstehen und täglich zu leben, um jedem Menschen auf dieser unserer geliebten Erde Frieden zu bringen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2013

Franciscus

[1] Vgl. Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 19: *AAS* 101 (2009), 654-655.

[2] Vgl. Franziskus, Enzyklika *Lumen fidei* (29. Juni 2013), 54: *AAS* 105 (2013), 591-592.

[3] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 87: *AAS* 59 (1967), 299.

[4] Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 39: *AAS* 80 (1988), 566-568.

[5] Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 43: *AAS* 59 (1967), 278-279.

[6] Vgl. *ebd.*, 44: *AAS* 59 (1967), 279.

[7] Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38: *AAS* 80 (1988), 566.

[8] *Ebd.*, 38-39: *AAS* 80 (1988), 566-567

[9] *Ebd.*, 40: *AAS* 80 (1988), 569.

[10] *Ebd.*

[11] Vgl. Nr. 19: *AAS* 101 (2009), 654-655.

[12] *Summa Theologiae* II-II, q. 66, a. 2.

[13] Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 69. Vgl. Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 19: *ASS* 23 (1890-1891), 651; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 42: *AAS* 80 (1988), 573-574; Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 178.

[14] Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 16: *AAS* 61 (1979), 290.

[15] Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 159.

[16] Franziskus, *Brief an Präsident Putin*, 4. September 2013: *L'Osservatore Romano* (dt.), 43. Jg. (13. September 2013), S. 11.

[17] Enzyklika *Pacem in terris*, 17.

Erlasse des Bischofs

Art. 2 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 zur Änderung der KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 13.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 281), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

2. Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Diese Ordnung gilt ebenfalls für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 09.12.2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 3 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 zur Änderung der Ordnung für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 06.05.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

„; - Erzieher/Erzieherinnen – abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherinnen abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 3 (Fachschulpraktikanten),“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3

Sonderregelungen für Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum/zur Erzieher/-in

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich

(1) Die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage findet auf Fachschulpraktikanten während ihrer praxisintegrierten schulischen Ausbildung Anwendung, soweit eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Schule über eine dreijährige Ausbildung besteht und die Praktikantenordnung im Fachschulpraktikantenvertrag in Bezug genommen wird.

(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage, wenn die Praktikantenordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer

des Bestehens des Fachschulpraktikantenvertrages.

Nr. 2

Zu § 2 – Schriftform und Vergütung

(1) Über das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Musterpraktikantenvertrag (Anlage 1) findet keine Anwendung.

(2) Die Fachschulpraktikanten erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.

Nr. 3

Zu § 5 – Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit und den Schließzeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Nr. 4

Zu § 6 – Sonstige Bestimmungen (Ausbildungszeit)

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Mitarbeiter in der Tageseinrichtung für Kinder maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Nr. 5

Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr 750 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 800 €
- im dritten Ausbildungsjahr 850 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr 775 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 825 €.

Nr. 6

Zu § 7 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikanten im Sinne von § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, 2. Halbsatz, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantenvertrages.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft

Münster, den 09.12.2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 4 **Qualitätsstandards für alle vom Bistum beauftragten Supervisorinnen und Supervisor**

Um für die Supervision im pastoralen Feld im Bistum Münster neben der qualifizierten Supervisor/-innen-Ausbildung weitere Verbindlichkeiten zu schaffen und Qualitätsstandards zu sichern, hat die Konferenz der Supervisorinnen/Supervisor im Bistum Münster am 5. November 2013 folgende Selbstverpflichtungen für die vom Bistum Münster beauf-

tragten Supervisorinnen/Supervisor verabschiedet.

- Supervisorinnen/Supervisor geben in drei Jahren wenigstens 3 eigene Supervisionsprozesse oder 60 Einheiten à 45 Minuten. Dazu gehören auch externe Prozesse. Wenigstens ein Supervisionsprozess außerhalb des engeren pastoralen Feldes innerhalb von 5 Jahren ist anzustreben.
- Supervisorinnen/Supervisor nehmen regelmäßig an einer Kontrollsupervision bzw. Peersupervisi-

onsgruppe teil; die Zusammensetzung der Gruppe wird der Kontaktstelle Supervision mitgeteilt. Das Gleiche gilt für personelle Veränderungen innerhalb der Gruppe.

- Supervisorinnen/Supervisor absolvieren wenigstens 10 Tage Weiterbildung in 5 Jahren. Die bistumsinternen thematischen Jahrestagungen decken diese Verpflichtung ab. Angestrebt wird mindestens eine externe Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren (z. B. „Fachtagung Supervision in kirchlichen Feldern“).
- Supervisorinnen/Supervisor nehmen regelmäßig an den Halbjahreskonferenzen der Supervisorinnen/Supervisor im Bistum Münster teil. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens fünf Konferenzen in fünf Jahren.
- Supervisorinnen/Supervisor führen alle 5 Jahre ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung der Kontaktstelle Supervision.

AZ: 530

30.11.13

Art. 5 **Tag des geweihten Lebens
am 2. Februar 2014**

Der Tag des geweihten Lebens wird traditionell am 2. Februar 2014 in Verbindung mit dem Fest der Darstellung des Herrn weltweit begangen. Es ist ein Tag, an dem sich die Ortskirchen und Pfarrgemeinden mit den Personen und Gemeinschaften des geweihten Lebens (Orden, Apostolische Gemeinschaften, Säkularinstitute, Virgines consecratae) solidarisieren. Wir weisen auf verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung hin.

- Gemeinden nehmen am Festtag selbst oder am Sonntag zuvor das Anliegen der Berufung zum geweihten Leben auf und machen diese Berufung sichtbar.

Sie laden z. B. die Personen des geweihten Lebens und Ordensleute ein, die Gottesdienste der Gemeinde (Predigt, Zeugnis, Fürbitten, Gesang, Stundengebet) mitzugestalten. Die Fürbitten an diesem Tag könnten das Anliegen aufgreifen.

- Ordensgemeinschaften, die in den Pfarrgemeinden leben, laden zur Mitfeier ihrer Gottesdienste oder zur Begegnung in ihre Gemeinschaft ein.
- Ordensgemeinschaften laden sich gegenseitig ein. Sie pflegen an diesem Tag die Gastfreundschaft und geistliche Begegnung untereinander und feiern mit Vesper oder Eucharistie das Fest der Darstellung des Herrn.

Eine kleine, kopierfähige Arbeitshilfe (mit Vorschlägen für eine Vesper oder eine Lichtfeier sowie mit anderen liturgischen Bausteinen) kann in der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden. Sie finden diese Vorschläge jetzt aber auch neu in den Liturgischen Hilfen, die wir Ihnen Ende November zugesandt haben. Tel.: 0251/495 272, Fax: 0251/495 290, Mail: berufe-der-kirche@bistum-muenster.de.

AZ: 501

15.12.13

Art. 6 **Urlauberseelsorge auf den Inseln
und an der Küste der Nord- und Ostsee
des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Heiligen Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de, anfordern.

Art. 7 **Exerzitien für Priester in der
Benediktinerabtei Weltenburg 2014**

Termin: 7. – 11. April 2014

Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr

Thema: „Herr, lehre uns beten“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 6. – 10. Oktober 2014

Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr

Thema: „Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 17. – 22. November 2014

Beginn: 16:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Thema: „Gott an den Rändern bezeugen. – Kirche werden, die aus sich herausgeht.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg
Tel.: 09441/204-0
Fax: 09441/204-137

Art. 8

Warnung vor betrügerischen Anrufen aus Rumänien

Aus gegeben Anlass weisen wir nochmalig auf den Amtsblatt Artikel vom 15. Juli 2013, Nr. 14, Art. 180 hin.

Die Kriminalpolizei teilt mit, dass am 03.07.2013 ein Pfarrbüro im Kreis Steinfurt angerufen wurde. Eine Frau habe dem Pfarrer berichtet, dass sie sich in Rumänien aufhalten würde. Hier seien bei einem Verkehrsunfall zwei Angehörige getötet worden. Die Verstorbenen seien bereits eingäschert, die Urnen ihr ausgehändigt worden. Der Heimflug wäre nun gegen 16.00 Uhr. Die Anruferin schilderte dem Pfarrer, dass sie nicht genug Geld für das Flugticket hätte. Er solle nun 400 Euro per Western Union überweisen, damit sie das Flugticket bezahlen könne. Das Geld wurde vom Pfarrer angewiesen, die Western-Union-Codenummer anschließend per Telefon übermittelt, das Geld war damit weg. Erst im Nachgang wurde Anzeige erstattet.

Am 05.07.2013 kam es zu einem weiteren Versuch bei gleichartiger Vorgehensweise. Hier sollten 700 Euro überwiesen werden. In diesem Fall wurde die Überweisung abgelehnt. Der Sachverhalt wurde der Kriminalpolizei mitgeteilt.

Die Kriminalpolizei bat nun darum, die Pfarreien des Bistums vorzuwarnen, um weitere Taten zu verhindern. Dies ist hiermit geschehen. In vergleichbaren Fällen ist dringend angeraten, jede Überweisung abzulehnen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

AZ: 150

15.12.13

Art. 9

Personalveränderungen

H o e b e r t z , Günter, Pfarrer in Goch St. Arnold Janssen und Definitor im Dekanat Goch, für die Zeit vom 15. Dezember 2013 bis 14. Dezember 2019 erneut Definitor im Dekanat Goch.

I n n i g , Heinrich, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Werne St. Christophorus sowie freigestellt für eine Sabbatzeit vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014, zum Pfarrer in Marl St. Josef. (21.11.2013)

K e l l e r , Stefan, Pfarrer in Issum St. Anna sowie Definitor im Dekanat Geldern, für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2019 erneut Definitor im Dekanat Geldern.

P r i e ß e n , Theodor, Pfarrer in Kerken St. Dionysius und Dechant im Dekanat Geldern, für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2019 erneut Dechant im Dekanat Geldern.

R o e g e r , Carsten, Dr. theol., Pfarrer in Dorsten St. Antonius und Dorsten St. Bonifatius, für die Zeit vom 15. Dezember 2013 bis 14. Dezember 2019 Definitor im Dekanat Dorsten.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

B e n n e k e r - A l t e b o c k w i n k e l , Ursula, Pastoralreferentin mit 10 Wochenstunden in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen (Merfeld) St. Antonius, übernimmt zum 31. Dezember 2013 die Stelle als Pastoralreferentin mit 10 Wochenstunden in der neuen Kirchengemeinde Dülmen St. Viktor.

R e n s i n g , Christian, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen (Hausdülmen) St. Mauritius und Dülmen (Karthaus) St. Jakobus, übernimmt zum 31. Dezember 2013 die Stelle als Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde Dülmen St. Viktor.

T h e w e s , Günther, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen (Merfeld) St. Antonius, übernimmt zum 31. Dezember 2013 die Stelle als Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde Dülmen St. Viktor.

Es wurde emeritiert:

E m m a n u e l , Seemampillai-Joseph, Prof., Dr. theol., bis zum 31. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rosendahl-Darfeld St. Nikolaus, Rosendahl-Holtwick St. Nikolaus und Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian, zum 1. Januar 2014 emeritiert.

AZ: HA 500

15.12.13

Art. 10

Unsere Toten

C o n r a d s , Herbert, Ständiger Diakon em., geboren am 10. Januar 1934, zum Ständigen Diakon geweiht am 13. Oktober 1984, 1984 bis 2009 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Duisburg St. Marien, seit 2009 Ständiger Diakon em. in Duisburg St. Marien, verstorben am 6. Dezember 2013 in Duisburg.

T a p p e , P. Karl SVD, geboren am 15. Mai 1931 in Rheine, zum Priester geweiht am 29. Oktober 1961

in St. Augustin, 1990 bis 2006 Pfarrverwalter in Legden-Asbeck St. Margareta, 2006 bis 2001 Seel-

sorger in Legden-Asbeck St. Margareta, verstorben am 12. Dezember 2013.

AZ: HA 500

15.12.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 11 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 21.11.2013** – **Fünfundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Fünfundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Vierundfünfzigste Änderung vom 05.09.2013 (KABl. Münster 2013, Art. 241, KABl. Osnabrück 2013, Art. 220) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR3 zur AVO
 1. § 3 (Ausschluss von AVO-Regelungen) erhält folgende Fassung:

„§ 14, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 und § 17 Abs. 4 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) finden keine Anwendung.“
 2. Nach § 4 (Eingruppierung, Entgelt) wird folgender § 4A eingefügt:

§ 4A Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

 - (1) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.
- (3) ¹Bei einer wiederholten Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) werden die entsprechenden Zeiten zusammengerechnet, sofern diese zusammenhängend mindestens drei ganztägige Arbeitstage umfassen. ²Unterbrechungen durch arbeitsfreie Tage, Sonn- oder Feiertage bleiben unberührt. ³Ergeben sich innerhalb eines Kindergartenjahres 22 Arbeitstage, für die eine Zulage nach Abs. 1 nicht gezahlt worden ist, wird für jeweils einen vollen Monat die Zulage nach Abs. 2 gezahlt. ⁴Abs. 3 gilt befristet bis zum 31. Juli 2015.

Protokollnotiz der Regional-KODA

Zu § 4A Abs. 1:

1. ¹Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich nach den gemäß § 18 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA fortgelten den Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. ²Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung überprüft wird.
2. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
3. Nach § 4A (Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit) wird folgender § 4B eingefügt:

§ 4B Besondere Regelungen zu den Stufen

Anstelle von § 17 AVO Abs. 4 gilt:

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Erfolgt die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe im unmittelbaren Anschluss an eine Zeit einer nach § 4A vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit wird diese Zeit bei der Stufenberechnung angerechnet. ³Erfolgt die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nicht im unmittelbaren Anschluss an eine Zeit einer nach § 4A vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu prüfen, ob in der Folgezeit die Stufenlaufzeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 verkürzt werden können. ⁴Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8
 - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 Euro,
 - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 Euro,
 - ab 1. August 2013 weniger als 53,20 Euro
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 Euro,
 - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 Euro,
 - ab 1. August 2013 weniger als 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. ⁵Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁶Die Stufenlaufzeit in der

höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppiierung. ⁷Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁸Unbeschadet der Bestimmungen von Satz 7 werden bei Rückgruppierungen Mitarbeiter, die im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund eines Tätigkeitswechsels höhergruppiert worden sind, der Stufe der niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie gewesen wären, wenn die Höhergruppiierung nicht erfolgt wäre. ⁹Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1, Satz 7 oder Satz 8 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) - Anlage 2

1. In § 1a (Strukturausgleich) Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Für Mitarbeiter

- im Liturgischen Dienst (Abschnitt 3 der Eingruppierungstabelle)
- im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt 7 der Eingruppierungstabelle)
- mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister (Abschnitt 4.2 der Eingruppierungstabelle)

gilt für den Strukturausgleich die Spalte F der Eingruppierungstabelle (§ 1b, AVO-Anlage 2) der Arbeitsvertragsordnung in der Fassung der 42. Änderung vom 10. März 2010.“

2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) Abschnitt 4.2. Mitarbeiter mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
4.	Verwaltung und Dienstleistung	
4.2	Mitarbeiter mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister	
4.2.1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten ²³	E 1
4.2.2	Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten ²⁴	E 2
4.2.3	Mitarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. Angelernte Beschäftigte ²⁵ Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.	E 3
4.2.3	Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten ²⁶ Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	E 4
4.2.5	Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, z.B. Hausmeister.	E 5
4.2.6	Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten ²⁷ .	E 6
4.2.7	Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten ²⁸ .	E 7

3. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Übergangsregelung für Mitarbeiter mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister (Fallgruppen 4.2) - (55. Änderung der AVO – 21.11.2013)

Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2013 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2014 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2014 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2014 nicht berührt.

4. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden folgende Absätze 23 - 27 angefügt:

23 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks, Kirchplätzen und Friedhöfen

24 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

25 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

26 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. d. Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

27 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

28 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 38A Abs. 2 AVO wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1

1. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 5 werden die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 6 vom 9. März 2013“ ersetzt.

2. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 6 werden die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ ersetzt.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO

§ 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Bereich des Landes Niedersachsen gilt die „Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule)“ vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. Nr. 9/2012, S. 106) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Änderungen:

1. § 5 (Verpflichtende Arbeitszeitkonten) findet keine Anwendung.
2. § 6 (Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten) Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. § 7 (Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten) erhält folgende Fassung:

§ 7 Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten

Wird während eines freiwilligen Arbeitszeitkontos die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder

dauerhaft unmöglich, so gilt § 8b der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entsprechend.

4. § 9 (Altersteilzeit) erhält folgende Fassung:

§ 9 Altersteilzeit

(1) ¹Altersteilzeit kann mit Lehrkräften, auf die die Regelungen des § 2 der SR 4 Anwendung finden, nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August vereinbart werden. ²Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird entsprechend den die Regelungen des Tarifvertrages zu flexiblem Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der in Kraft gesetzten Fassung (AVO Anlage 1) durchgeführt. ³Bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie bei den Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 aufgrund von Anrechnungen und Ermäßigungen die Hälfte der Regelstundenzahl unterschreitet, ist Altersteilzeit nur in Form des Blockmodells zulässig, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss. ⁴Bei den übrigen Lehrkräften ist Altersteilzeit auch in Form des Teilzeitmodells mit durchgehend der Hälfte der Regelstundenzahl zulässig. ⁵Die Mindestdauer der Altersteilzeit beträgt zwei Jahre.

(2) Lehrkräften in Altersteilzeit, auf die die Regelungen des § 2 der SR 4 Anwendung finden, wird eine Altersermäßigung nach § 8 gewährt.

(2) Für den Bereich des Landes Bremen gilt das „Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – BremLAAufG)“ vom 1. August 1997 in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1997, S. 218).

(3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sind in der Eigenart des kirchlichen Dienstes sinngemäß – ge-

gebenenfalls unter Berücksichtigung auch anderer kirchlicher Ordnungen – auszulegen und entsprechend anzuwenden. ²An die Stelle der in dem Gesetz genannten staatlichen Behörden treten die entsprechenden kirchlichen Dienststellen.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO

1. In § 3 (Änderung von AVO-Regelungen) Abs. 3 werden die Wörter „einer abschlagfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
2. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 1 werden die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 6 vom 9. März 2013“ ersetzt.

3. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ ersetzt.

4. § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 2a wird gestrichen.

VII. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und zu V. treten rückwirkend am 1. August 2013 in Kraft. Die Regelungen zu IV. und zu VI. treten rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Regelungen zu II. und zu III. treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vechta, den 26. November 2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster